

XXII. GP.-NR**50/A (E)****2003 -02- 26****ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Petrovic, Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

betreffend Maßnahmen für den Schutz von Tieren beim Transport

Im Jahr 2000 wurden 312 Millionen Tiere - Schweine, Rinder, Schafe und Pferde - lebend durch Europa gekarrt, ein Teil davon wird in Drittländer oder aus Drittländern in die EU transportiert. Bei diesen Ferntransporten ist ein fahrlässiger und brutaler Umgang mit Tieren die Regel. Untersuchungen belegen, dass die Tiere bei Ferntransporten insbesondere unter Erschöpfung, Wassermangel und Stress leiden.

Ein wesentlicher Grund für den Export von Lebendtieren sind die Exporterstattungen, die von der EU gezahlt werden. Kürzlich wurde seitens der EU-Kommission zwar angekündigt, die Ausfuhrerstattungen für Schlachttier-Exporte in Drittländer zu streichen, allerdings soll der Export von Schlachttieren aus der Union nach Ägypten und in den Libanon davon ausgenommen werden. Da ein großer Teil der Schlachttierexporte nach Ägypten und in den Libanon geht, bringt diese Ankündigung zu wenig, um die Leiden der Tiere zu lindern bzw. das Lebendtier-Transportaufkommen zu verringern. Ausnahmen von dieser Neuregelung gibt es zudem noch bei der Ausfuhr reinrassiger Zuchttiere, wobei nur noch Ausfuhrerstattungen für bis zu 30 Monate alte weibliche Tiere gezahlt werden sollen. Der Pferdefuß dieses Lösungsansatzes liegt darin, dass derzeit hauptsächlich Kalbinnen unter 30 Monaten exportiert werden. Da die Ausfuhrerstattungen eine der Hauptursachen für die langen Lebendtiertransporte sind, sollten sie ausnahmslos abgeschafft werden.

Am 6. Dezember 2000 unterbreitete die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden (KOM(2000) 809). Der Bericht stützt sich auf Berichte der Mitgliedstaaten, Inspektionsberichte des Lebensmittel- und Veterinäramtes und Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen. Berichtet wird u.a. über den geringen Stellenwert der Umsetzung der Richtlinien in bestimmten Mitgliedstaaten, die Nichteinhaltung von Transportplänen und Fahrzeitbeschränkungen durch die Transportunternehmen, den Transport von-(z.B. wegen Trächtigkeit oder Krankheit) transportunfähigen Tieren. Auch Österreich wurde anlässlich einer Kontrolle der EU-Kontrollteams Sanco gerügt und aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Im Europäischen Parlament wurde in einem Entschließungsantrag die Begrenzung des Transportes von Tieren auf maximal 8 Stunden bzw. 500 Kilometer vorgeschlagen, bei Transporten, die länger als vier Stunden dauern bzw. über 250 Kilometer hinausgehen, müssen die Tiere über frisches Wasser verfügen können und die Möglichkeit haben, sich hinzulegen (Entschließung des Europäischen Parlaments (KOM(2000)809 – C5-0189/2001 – 2001/2085(COS)).

Um mehr Effizienz bei der Beachtung der Tiertransportbestimmungen ausüben zu können, muss auf nationaler – und EU-Ebene die Zahl der InspektorenInnen erhöht werden. Zur Durchsetzung der Bestimmungen ist es wichtig, dass jährlich Berichte vorgelegt werden und dass eine weitere Harmonisierung bei der Durchführung der Bestimmungen erfolgt.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die österreichische Bundesregierung wird ersucht, zur Verbesserung der Bedingungen für Tiere beim Transport folgende Maßnahmen zu setzen:

1. vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG
2. Schaffung wirksamer Prüfsysteme an Stellen, die Tiertransporte regelmäßig bei Ferntransporten passieren, um zu prüfen, ob die Tiere entsprechend den Transportplänen bzw. den EU-Bestimmungen befördert werden
3. Durchführung von Inspektionen, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit lebenden Tieren das österreichische Territorium nicht verlassen, wenn sie überladen sind, kranke Tiere enthalten oder den sonstigen Normen nicht entsprechen
4. Ablehnung von Fahrplänen, die unvollständige Angaben enthalten oder erkennen lassen, dass die Bestimmungen betreffend Fahrzeiten, Ruhepausen und Fütterungs- und Tränkabstände auf der geplanten Fahrt voraussichtlich nicht eingehalten werden
5. Erhöhung der Anzahl der Tiertransport-Kontrollen auf der Straße
6. Ausbildung und Ernennung von praktischen TierärztlInnen zu Tiertransport-InspektorInnen, die mit jenem apparativen und logistischen Aufwand auszustatten sind, dass sie alle Tiertransporte effizient überwachen können
7. Verhängung erheblich härterer Strafen gegen Transportunternehmer, die gegen die Richtlinie 91/628/ verstossen
8. Unterrichtung anderer EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in denen der grenzüberschreitende Transport beginnt, über alle schwerwiegenden Mängel im Hinblick auf Fahrpläne, Zustand der Fahrzeuge oder Gesundheit und Wohlergehen der Tiere
9. jährliche Berichterstattung an den österreichischen Nationalrat und an die EU-Kommission über die durchgeföhrten Kontrollen (Häufigkeit der Kontrollen, Art der festgestellten Mängel und Übertretungen sowie Sanktionsmaßnahmen) sowie

10. Erstellung eines Planes zur Förderung kleiner, örtlicher Schlachthöfe und mobiler Schlachthäuser, damit die Fahrtzeiten für Schlachttiere auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Ferner wird die österreichische Bundesregierung ersucht, sich auf EU-Ebene für folgende Reformen einzusetzen:

1. Die Ausfuhrerstattungen für Lebendtiere sind gänzlich abzuschaffen.
2. Die Dauer des Transports von Tieren ist EU-weit auf höchstens vier Stunden und auf eine Strecke von 250 Kilometer zu begrenzen. Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Gesamtfahrzeit auf bis zu max. acht Stunden kann nur stattgegeben werden, sofern die Tiertransporter über eine geeignete Ausstattung verfügen (Belüftung, ständige Versorgung mit frischem Wasser und ausreichendes Platzangebot in dem Ausmaß, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können).
3. Die EU-Kommission erstattet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten einen Bericht darüber, wie den gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere auf Transporten Rechnung getragen wird und legt ein Handlungsprogramm vor, aus dem ersichtlich wird, wie Koordinierung und Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die Durchführung zu verbessern ist.
4. Transportpläne sind von der zuständigen Behörde nur bei Erfüllung der Voraussetzungen zu bewilligen.
5. Bei der Einfuhr lebender Tiere hat an den EU-Außengrenzen neben der tierärztlichen Kontrolle der Tiere auch eine Kontrolle der Transportfahrzeuge auf Einhaltung der gemeinschaftlichen Lade- und Wohlbefindensnormen zu erfolgen.
6. Bei der Einfuhr lebender Tiere an den Grenzen der EU ist nachzuweisen, dass die gemeinschaftlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Lade- und Gesundheitsnormen sowie die Dauer der Transporte lebender Tiere eingehalten werden. Sofern Verstöße festgestellt werden oder die Einhaltung der genannten Bestimmungen nicht nachgewiesen werden kann, ist die Einfuhr dieser Tiere in die EU zu untersagen.
7. Tiere, die aus Drittländern über die Außengrenzen der EU gebracht werden und bereits länger befördert wurden, als es nach den EU-Bestimmungen für Fahrten innerhalb der EU gestattet ist, müssen an oder in der Nähe der Grenze entladen werden bei Einlegung einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden, während der sie gefüttert und getränkt werden.
8. Fahrer und andere Personen, die während des Transports mit den Tieren befasst sind, müssen einen von der zuständigen Behörde genehmigten Ausbildungskurs absolvieren.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen.